Beiblatt

Zulässigkeit von Nebenangeboten (Stand Januar 2025 zul. geändert November 2016)

Nebenangebote / Änderunsvorschläge sind nur zulässig mit Abgabe des vollständig verpreisten Hauptangebotes

Nebenangebote / Änderungsvorschläge müssen:

- das technische Verfahren genau beschreiben
- technische Gleichwertigkeit besitzen
- die Durchführbarkeit bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten nachweisen
- die Abrecchnungsmodalitäten eindeutig erkennen lassen
- geänderte, zusätzliche oder entfallene Leistungspositionen gegenüber den Ursprungsleistungspositionen dokumentieren
- bei beinhalteten Erdarbeiten Angaben zur Risikoübernahme bei vom Bieter angenommenen Baugrundverhältnissen enthalten.

Nebenangebote / Änderungsvorschläge müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.
Sie müssen sämtliche Änderungen beinhalten. Ggf. sind dem Angebot die geänderten Ausführungsplanungen in prüf- und genehmigungsfähiger Form beizulegen.

Nebenangebote / Änderungsvorschläge müssen sowohl die technischen als auch die preislichen Konsequenzen eindeutig wiedergeben.

Nebenangebote / Änderungsvorschläge sind so vorzulegen, dass eine Prüfung in der Phase der Angebotswertung eindeutig möglich ist.